

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3489/89 DES RATES

vom 21. November 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 über die Ausführregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates
vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemein-
samen Ausführregelung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1934/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 des Rates vom
21. Dezember 1988 über die Ausführregelung für
bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott
aus NE-Metallen⁽³⁾ ist ein Kontingent für die Ausfuhr
von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer eröffnet
worden.Es ist ein unvorhergesehener zusätzlicher Ausfuhrbedarf
aufgetreten ; das derzeit festgesetzte Kontingent reicht
nicht aus, um diesen Bedarf zu decken.Die derzeitige Lage am Weltmarkt für kupferhaltige
Stoffe erlaubt eine Aufstockung des Kontingents.Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 eingesetzte
Ausschuß wurde angehört —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 erhält
folgende Fassung :*„Artikel 2*Für das Jahr 1989 werden folgende Ausfuhrkontin-
gente der Gemeinschaft eröffnet :*(in Tonnen)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
ex 2620	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegie- rungen	28 500
ex 7404 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen	47 430*

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PELLETIER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 20. 7. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 53.